Verein Selbsthilfezentrum Zürcher Oberland & Pfannenstiel

Statuten vom 23. Mai 2017

I. Name und Sitz

Art. 1
Unter dem Namen „Selbsthilfezentrum Zürcher Oberland - Pfannenstiel" besteht ein konfessionell und politisch neutraler, gemeinnütziger Verein gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ZGB mit Sitz in Uster.

Das Einzugsgebiet umfasst die Bezirke Hinwil, Meilen, Pfäffikon und Uster.

II. Zweck

Art. 2
Der „Verein Selbsthilfezentrum Zürcher Oberland – Pfannenstiel" setzt sich für die Förderung der Gemeinschaftlichen Selbsthilfe ein. Er betreibt eine Informations- und Fachstelle rund ums Thema Selbsthilfe und Selbsthilfegruppen.

Art. 3
Die Fachstelle berät Einzelpersonen und Selbsthilfegruppen im psychosozialen und somatischen Bereich. Sie bietet Hilfe bei der Gründung und Begleitung bei der Arbeit von Selbsthilfegruppen.

Die Fachstelle macht Öffentlichkeitsarbeit in den Medien, bei Gemeinden und Institutionen und an öffentlichen Orten.

Art. 4
Der „Verein Selbsthilfezentrum Zürcher Oberland – Pfannenstiel" ist Mitglied des Dachverbands „Stiftung Selbsthilfe Schweiz" und orientiert sich an deren Zielsetzungen zur Förderung der Gemeinschaftlichen Selbsthilfe.

III. Mitgliedschaft

Art. 5
Die Mitgliedschaft steht natürlichen und juristischen Personen sowie öffentlich-rechtlichen Trägerschaften offen, welche den Vereinszweck unterstützen.

Art. 6
Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand aufgrund schriftlicher Beitrittserklärung. Die Ablehnung von Beitrittsgesuchen ist nicht zu begründen. Den

Betroffenen steht das Recht zu, ihr Beitrittsgesuch der Mitgliederversammlung zu unterbreiten.

Art. 7
Der Austritt aus dem Verein ist auf das Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist schriftlich einzureichen.

Art. 8
Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung, wenn sein Verhalten den Interessen des Vereins, namentlich dem Ansehen in der Öffentlichkeit oder dem Einvernehmen mit den Selbsthilfegruppen schadet.

IV. Vereinsorgane

Art. 9
Die Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand
c) die Kontrollstelle

a) Die Mitgliederversammlung

Art. 10
Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand in den ersten sechs Monaten des laufenden Geschäftsjahrs einberufen. Die Einladung mit der Traktandenliste wird den Mitgliedern mindestens drei Wochen im Voraus schriftlich zugestellt. Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand spätestens 10 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich einzureichen.

Art. 11
Der Vorstand ist verpflichtet, auf Verlangen von einem Fünftel der Vereinsmitglieder oder der Kontrollstelle, innert Monatsfrist eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Entsprechende Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand bis spätestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich zu stellen.

Art. 12
Die Beschlüsse der Vereinsversammlung erfolgen mit Ausnahme von Art. 28 und 29 mit einfachem Mehr. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin / der Präsident.

Art. 13
Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder das schriftliche Verfahren beschliesst.

Art. 14
Der Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

a) Abnahme der Jahresrechnung, des Voranschlags und des Jahresberichts
b) Wahl der Präsidentin / des Präsidenten sowie der übrigen Vorstandsmitglieder
c) Wahl der Kontrollstelle
d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge für Einzel- und Kollektivmitglieder
e) Änderung der Statuten
f) Auflösung des Vereins
g) Beratung und Beschlussfassung über weitere Geschäfte, die ihr vom Vorstand oder von Mitgliedern vorgelegt werden.

b) Der Vorstand

Art. 15
Der Vorstand besteht aus der Präsidentin / dem Präsidenten sowie mindestens vier weiteren Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 16
Vorstandsmitglieder, die im Honorarverhältnis für das Selbsthilfezentrum arbeiten, verlieren für die Zeit der Anstellung ihr Stimmrecht im Vorstand.

Art. 17
Mitarbeiter/innen des Selbsthilfezentrums können nicht dem Vorstand angehören. Die Leitung der Fachstelle nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil. Sie hat ein Antragsrecht.

Art.18
Der Vorstand tritt auf Einladung der Präsidentin / des Präsidenten oder von drei Vorstandsmitgliedern zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt die Präsidentin / der Präsident den Stichentscheid. Der Vorstand kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

Art. 19
Der Vorstand behandelt alle Geschäfte, die nicht einem andern Organ vorbehalten sind, insbesondere ist er zuständig für die folgenden Aufgaben:

a) Aufsicht über die Geschäfte des Selbsthilfezentrums und dessen Tätigkeit
b) Genehmigung des Voranschlags und der Jahresrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung
c) Genehmigung von Mietangelegenheiten
d) Beizug von Sachverständigen
e) Bildung von vorstandsinternen Ausschüssen mit eigener Entscheidungskompetenz
f) Anstellung von Mitarbeiter/innen
g) Beschlussfassung über personalrechtliche Angelegenheiten
h) Erlass eines Geschäfts- und Kompetenzreglements für die Fachstelle
i) Bezeichnung der im Finanzverkehr zeichnungsberechtigten Mitarbeiter/innen

Art.20
Für rechtsverbindliche Geschäfte, welche den Verein verpflichten oder ihm zu einem Recht verhelfen, ist die Kollektivunterschrift der Präsidentin / des Präsidenten und einem weiteren Vorstandsmitglied notwendig.

Art. 21
Einzelne Geschäfte können durch Beschluss des Vorstands an die Fachstellenleitung delegiert werden.

Art. 22
Die Abwicklung des Finanz- und Zahlungsverkehrs erfolgt mittels Kollektivunterschrift zu Zweien.

Art. 23
Der Vorstand ist befugt die Führung des Rechnungswesens an Dritte zu übertragen.

c) Kontrollstelle

Art. 24
Als Kontrollstelle wird eine anerkannte Revisionsfirma beauftragt. Die Wahl der Revisionsstelle erfolgt jährlich.

Art. 25
Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung. Sie erstattet Bericht und Antrag an den Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung. Der Kontrollstelle ist Einblick in die für ihre Aufgabenerfüllung relevanten Unterlagen zu gewähren und Auskunft zu erteilen.

V. Finanzielle Mittel

Art. 26
Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:

a) Mitgliederbeiträgen
b) Einkünften aus Dienstleistungen
c) Beiträgen von Gemeinden und öffentlich-rechtlichen Trägerschaften
d) Spenden und Legaten
e) Darlehen

Art. 27
Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

VI. Statutenänderung und Auflösung des Vereins

Art. 28
Für die Abänderung der Statuten ist die Zustimmung von zwei Dritteln der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

Art. 29
Die Auflösung des Vereins erfordert eine Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung, an welcher mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder anwesend ist.

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder die Auflösung des Vereins beschliessen kann.

Bei Auflösung des Vereins muss das vorhandene Vermögen einer oder mehreren gemeinnützigen Institutionen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zukommen. Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr.

VII. Verschiedenes und Übergangsbestimmungen

Art. 30
Als Geschäftsjahr des Vereins gilt das Kalenderjahr.

Art. 31
Die Mitgliederversammlung hat am 23. Mai 2017 den revidierten Statuten zugestimmt. Sie treten auf den 1. Juli 2017 in Kraft und ersetzen die letztmals revidierten Statuten vom 12. Juni 2012.

Uster, 23. Mai 2017

Verein Selbsthilfezentrum Zürcher Oberland & Pfannenstiel

M. Freiburghaus, Präsident A. Purnelis, Geschäftsleiter

Statutenrevision 23 05 2017.docx